



Mein Nachbar möchte eine Gemeinschaft mit mir gründen – was soll ich tun?

Zuerst gilt es zu klären, was unter dem Begriff «Gemeinschaft» gemeint ist. Zusammenarbeitsformen wie Nachbarschaftshilfe, gemeinsame Maschinennutzung, gemeinsame Gebäudenutzung, Verrichtung von gegenseitigen Lohnarbeiten, gemeinsamer Einkauf von Produktionsmitteln, wie auch die Zusammenlegung einzelner Betriebszweige oder gar ganzer Betriebe, fallen zum Beispiel unter den Überbegriff «Gemeinschaft». Als Erstes ist deshalb zu klären, welches Ziel die Gemeinschaft erfüllen soll, welche Gemeinschaftsform die passende ist.

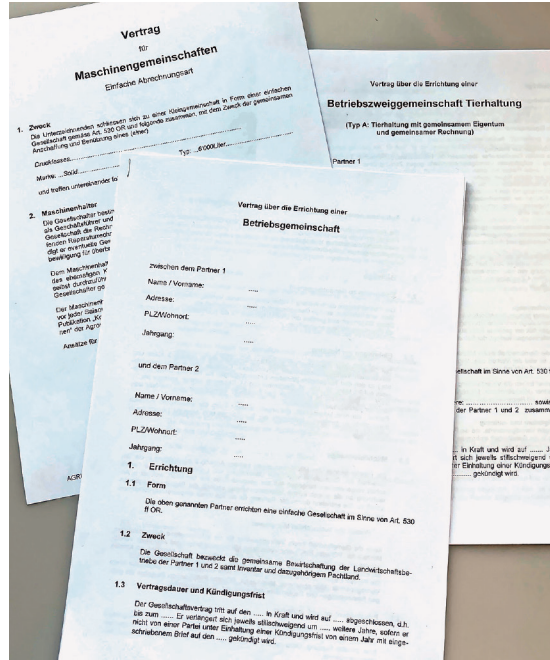
Basis für eine erfolgreiche Zusammenarbeit

Voraussetzung für die Zusammenarbeit in einer Gemeinschaft sind Vertrauen, Toleranz, Transparenz, Aufrichtigkeit, gemeinsame Ziele, gute Kommunikationsfähigkeit sowie klare Regelung der Kompetenzen und der Arbeitsaufteilung. Weiter ist es hilfreich, sinnvoll und nötig, die Abmachungen in einem schriftlichen Vertrag festzuhalten. Verträge helfen, die Abmachungen unmissverständlich zu definieren. Sollte es einmal nicht rund laufen, gibt der Vertrag das konkrete Vorgehen vor. Ein weiterer Vorteil des Festhaltens der Abmachungen in einem Vertrag ist, dass alle Beteiligten die Fixpunkte der Zusammenarbeit einmal miteinander besprochen haben. Im Vertrag muss definiert werden, wer die Vertragsparteien sind, was der Zweck der Gemeinschaft ist und wie lange die Laufdauer sein soll. Weiter geht es um die Rechte und Pflichten der Partner, die Kündigung und das

Fragen an die Betriebsberatung

Die Beraterinnen und Berater vom Team Betrieb und Familie des Arenenberg beantworten täglich Fragen von Bäuerinnen und Bauern. Die angesprochenen Themen sind vielfältig und betreffen Anliegen von A wie AHV bis Z wie Zusammenarbeit. Häufige Themen sind das bäuerliche Bodenrecht, Ehe- und Erbrecht, Finanzen, Gemeinschaften, Pachtrecht, Preise oder Raumplanung. In einer losen Folge geben wir im «Thurgauer Bauer» Einblick in Antworten zu Fragen, die häufig gestellt werden.

*Fabienne Schälchli, Beraterin Gemeinschaften/
Raumplanung, Arenenberg*



Für viele Zusammenarbeitsformen bestehen Standardverträge.

Vorgehen bei der Auflösung der Gemeinschaft. In den Vertrag gehört auch, wie innerhalb der Gemeinschaft unter den Partnern abgerechnet werden soll.

Betriebszweiggemeinschaft oder Betriebsgemeinschaft

Wenn von der Gründung einer Gemeinschaft geredet wird, ist oftmals die Gründung einer Betriebszweig- oder einer Betriebsgemeinschaft gemeint. Bei einer Betriebsgemeinschaft (BG) handelt es sich um die Zusammenlegung von zwei Betrieben zu einem. Es gibt nur noch eine Betriebsnummer, nur noch ein Agrarkonto und nur noch eine Buchhaltung. Gebäude



und Land bleiben im Eigentum der Partner, sie werden der Betriebsgemeinschaft gegen eine Entschädigung zur Verfügung gestellt. Das Inventar gehört der Gemeinschaft. Beim Zusammenschluss zu einer Betriebszweiggemeinschaft (BZG) wird nur ein Betriebszweig zusammengelegt. Beide Partner führen noch mindestens einen Betriebszweig, der nicht von der Gemeinschaft bewirtschaftet wird. Beide Betriebe bleiben bei der BZG grundsätzlich selbständig, behalten ihre eigene Betriebs- und TVD-Nummer und erhalten weiterhin die Direktzahlungen auf ihr eigenes Konto. Gebäude und Flächen, welche für die Bewirtschaftung des gemeinsamen Betriebszweiges (z.B. Milchproduktion) wichtig sind, werden der BZG von den einzelnen Partnern zur Nutzung gegen eine Entschädigung zur Verfügung gestellt. Bei beiden Gemeinschaftsformen, der BG oder BZG, handelt es sich rechtlich um einfache Gesellschaften. Die Partner der einfachen Gesellschaft schliessen sich für einen definierten Zweck und einen definierten Zeitraum zusammen. Für den gemeinsamen Zweck haften die beiden Partner solidarisch, also auch persönlich mit dem privaten Vermögen.

Die Betriebsberatung rät Landwirten, welche sich für die Zusammenarbeit in einer Betriebsgemeinschaft oder Betriebszweiggemeinschaft interessieren, folgende Fragen zu klären:

- Was ist der konkrete Nutzen der Zusammenarbeit für mich und meine Familie?
- Welche Herausforderungen möchte ich durch die Zusammenarbeit lösen?
- Welche Vor- und Nachteile hat die Zusammenarbeit für mich und meine Familie?
- Was bedeutet der Zusammenschluss zu einer Gemeinschaft für meine Familie? (z.B. ist der Einbezug der Kinder in den Stallalltag noch möglich? Hat es auf unserem Betrieb noch Tiere? Ist die Mitarbeit von Ehefrau und Vater noch nötig/möglich?)

Haben Sie selber Fragen zu Betriebswirtschaft, Recht, Familie oder Haushalt?

Stellen Sie Ihre Fragen an das Team Betrieb und Familie per Telefon oder Mail. Gerne beantworten wir Ihr Anliegen persönlich und veröffentlichen eine Auswahl der häufigsten Fragen in anonym Form im «Thurgauer Bauer».

Sie erreichen uns telefonisch über das Beratungszentrum, Telefon 058 345 85 00, oder per Mail an beratung.arenenberg@tg.ch.

Die direkten Kontakte zu den Beraterinnen und Beratern sind online auf www.bbz-arenenberg.ch unter Beratung Landwirtschaft, Betriebsberatung zu finden.

- Passt mein potentieller Geschäftspartner zu mir? Wie gut kenne ich diesen?
- Eigne ich mich als Person zur Zusammenarbeit in einer Gemeinschaft?
- Welche Visionen und Ziele verfolgt die geplante Gemeinschaft? Stehe ich hinter diesen?
- Sind für die geplante Zusammenarbeit Investitionen nötig? Falls ja, welches sind die finanziellen Konsequenzen für mich und meine Familie?
- Welche Auswirkungen hätte eine spätere Auflösung der Zusammenarbeit?
- Kann ich die Zusammenarbeit mit meinem potentiellen Geschäftspartner in irgendeiner Form proben?

Die Gründung einer Betrieb- oder Betriebszweiggemeinschaft betrifft die ganze Familie und bedeutet, dass ein Stück Eigenständigkeit aufgegeben wird. Deshalb lohnt es sich, vor dem Zusammenschluss obige Fragen sorgfältig und unter Einbezug von allen Betroffenen zu klären. Die Betriebsberatung vom Arenenberg ist Ihnen dabei gerne behilflich.

KURZ ERWÄHNT

GV Verband Thurgauer Landwirtschaft VTL

9. Juni 2022, Auholzsaal Sulgen. Beginn 20.00 Uhr.

Weitere Informationen folgen zu gegebener Zeit.



Verband Thurgauer
Landwirtschaft